

Vorlage Nr. 101.19.1340

27. Januar 2025
1 von 5

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für die Jahre 2025 und 2026 sowie die Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2029 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Matthias Nölke

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für die Jahre 2025 und 2026 vom 27. Januar 2025
 - b) die Investitionsplanung (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2025 bis 2029
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2025 bis 2029 nach dem Stand vom 27. Januar 2025 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
 3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
 4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.“

Begründung:

Gemäß § 94 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Kassel für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. In der beigefügten Haushaltssatzung wurde von der Möglichkeit nach § 94 Abs. 3 HGO Gebrauch gemacht, wonach diese Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – enthält (Doppelhaushalt).

Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 97 Abs. 1 HGO).

2 von 5

Die Haushaltssatzung enthält nach § 94 Abs. 2 HGO die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
 - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind,
4. zum Haushaltssicherungskonzept,
5. zum Stellenplan.

zu § 94 Abs. 2 Ziffer 1 HGO

Der Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026 in der Fassung vom 27. Januar 2025 schließt für den Ergebnishaushalt wie folgt ab:

	Jahr 2025	Jahr 2026
Ordentliche Erträge	1.108.875.873,12 EUR	1.134.232.244,62 EUR
Ordentliche Aufwendungen	1.138.116.346,61 EUR	1.165.885.721,22 EUR
Ordentliches Ergebnis	-29.240.473,49 EUR	-31.653.476,60 EUR
Außerordentliche Erträge	5.002.200,00 EUR	5.002.200,00 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	1.500.686,00 EUR	1.500.753,00 EUR
Außerordentliches Ergebnis	3.501.514,00 EUR	3.501.447,00 EUR
Fehlbedarf	-25.738.959,49 EUR	-28.152.029,60 EUR

Orientierungsgrundlage für die Ansatzbildung im Ergebnisplan bildet grundsätzlich die Mittelfristplanung des Haushalts 2024 ergänzt um bekannte Veränderungen in den einzelnen Produktbereichen. Weitere Erläuterungen, insbesondere zu wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen, sind im Vorbericht und den jeweiligen Anlagen enthalten. 3 von 5

Das Volumen des Finanzhaushaltes stellt sich im Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026 wie folgt dar:

	Jahr 2025	Jahr 2026
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.729.559,51 EUR	17.551.739,40 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	66.386.859,00 EUR	69.969.726,80 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	209.452.702,50 EUR	219.775.232,00 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-143.065.843,50 EUR	-149.805.505,20 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	182.754.943,99 EUR	178.214.205,20 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	59.418.660,00 EUR	52.664.830,00 EUR
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	123.336.283,99 EUR	125.549.375,20 EUR
Änderung des Zahlungsmittelbestandes	0,00 EUR	-6.704.390,60 EUR

Der für die Jahre 2025 und 2026 ausgewiesene Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis kann durch eine Inanspruchnahme der vorhandenen bilanziellen Rücklage ausgeglichen werden.

Die ordentliche Tilgung von Darlehen kann in 2025 vollumfänglich aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit erfolgen, in 2026 voraussichtlich nur teilweise. Hieraus resultiert die jahresbezogene negative Veränderung des Zahlungsmittelbestandes von rd. 6,7 Mio. EUR. Eine Kompensation kann voraussichtlich durch vorhandene Liquidität, die bereits zum 31. Dezember 2024 vorhanden ist, erfolgen.

Die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 und 2026 sollen abzüglich der Drittmittel über Kredite nach § 103 HGO finanziert werden. Die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditermächtigung wurde in entsprechender Höhe eingestellt. Für das Jahr 2025 sind darüber hinaus 40 Mio. EUR vorgesehen, um mehrjährige Investitionen aus Vorjahren finanzieren zu können.

zu § 94 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 HGO (Liquiditätskredite und Steuersätze)

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde analog dem Vorjahr in den Entwurf der Haushaltssatzung für 2025 und 2026 mit einem jährlichen Betrag von 20 Mio. EUR angesetzt (§ 4).

Die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, entsprechen den Hebesätzen, die in einer separaten Hebesatzsatzung durch die Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2024 festgesetzt wurden.

zu § 94 Abs. 2 Ziffer 4 HGO (Haushaltssicherungskonzept)

Im gesamten Planungszeitraum 2025 bis 2029 werden die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts nicht vollumfänglich eingehalten, da die Mittelfristplanung Fehlbeträge und negative Zahlungsmittelbestände ausweist.

Gemäß § 92a HGO ist in diesem Fall grundsätzlich ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Land Hessen entbindet die Kommunen jedoch mit Finanzplanungserlass vom 11. November 2024 im Vorgriff auf die HGO-Novellierung von der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Entsprechend der Novellierung soll die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß §92a Abs. 1 Nr. 2 HGO wieder abgeschafft werden.

Der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes ist daher entbehrlich. Der Regierungspräsident als städtische Aufsichtsbehörde sieht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung von einer Beanstandung ab.

zu § 94 Abs. 2 Ziffer 5 HGO (Stellenplan)

Nach § 95 Abs. 3 Satz 2 HGO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2025 und 2026 ist ein Entwurf des Stellenplans enthalten. Der Stellenplan 2025 und 2026 wird von der Arbeitsgruppe Stellenplan des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden.

zu Beschlussempfehlung „Anhörung der Ortsbeiräte“

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 8. Juni 1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

zu Beschlussempfehlung lfd. Nr. 4

5 von 5

Die erbetene Ermächtigung des Magistrats, Mittelzuordnungen, die nicht den aktuellen Kontierungsvorschriften entsprechend vorgenommen wurden, und Rechtschreibfehler für den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans beseitigen zu können, soll dazu beitragen, die Beschlussvorlagen auf haushaltsrelevante Fakten zu beschränken.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. Januar 2025 beschlossen.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister